
Saale-Wipper-Bote

**Amtliches Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Saale-Wipper
und der Städte Alsleben (Saale), Güsten und
der Gemeinden Giersleben, Ilberstedt und Plötzkau**

- Amtliches Verkündungsblatt -



16. Jahrgang

Güsten, 27.03.2025

Nummer 4

Inhalt

A. Amtliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Saale-Wipper

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Offenlegung gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung ... 52

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt

Öffentliche Bekanntmachung Schlussfeststellung vom 14.03.2025 im Unternehmensflurbereinigungsverfahren Bernburg A14, Aktenzeichen: 611/1-01BBG087 53

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Alsleben (Saale)

keine

Stadt Güsten

Hauptsatzung der Stadt Güsten 55

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Güsten 59

Gemeinde Ilberstedt

keine

Gemeinde Plötzkau

Hauptsatzung der Gemeinde Plötzkau 60

A. Amtliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Saale-Wipper



Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerGeo)
Elisabethstraße 15, 06847 Dessau-Roßlau
13.03.2025



Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der jeweils geltenden Fassung (siehe Landesrecht unter www.sachsen-anhalt.de)

Für die Gemarkungen: **Alsleben, Amesdorf, Giersleben, Gnölbzig, Güsten,
Ilberstedt, Plötzkau**

Fluren **alle**

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters hinsichtlich der **Gebäudeveränderungen** aus
Anlass der

- Fortführung der von Amts wegen in Kleingartenanlagen erfassten Lauben nach § 3 Abs. 2 und 3
sowie nach § 20a Nrn. 7 und 8 des Bundeskleingartengesetzes in der jeweils geltenden Fassung
(siehe Landesrecht unter www.sachsen-anhalt.de)
- Löschung in der Örtlichkeit nicht mehr vorhandener Gebäude
- Erfassung von vor in Kraft treten des VermKatG (30.05.1992) errichteter Gebäude
fortgeführt.

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat die für das
Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse in die Liegenschaftskarte übernommen.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Allen beteiligten Eigentümern,
Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des
Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit vom **29.04.2025 bis 28.05.2025** in den Diensträumen
des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Elisabethstraße 15, 06847 Dessau-
Roßlau während der Besuchszeiten Montag bis Freitag 8-13 Uhr, Dienstag 8-17 Uhr zur
Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung
unter der Telefonnummer **(0340) 6503-1349 oder -1402** gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das
Liegenschaftskataster relevanten Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann
innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg erhoben
werden.

Mitteilung zur Fortführung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

In den Gemarkungen: **Alsleben, Amesdorf, Giersleben, Gnölbzig, Güsten, Ilberstedt,
Plötzkau**

sind weiterhin in der Liegenschaftskarte und im Liegenschaftsbuch die beschreibenden
Angaben

- zur **tatsächlichen Nutzung**
- zur **Lagebezeichnung**

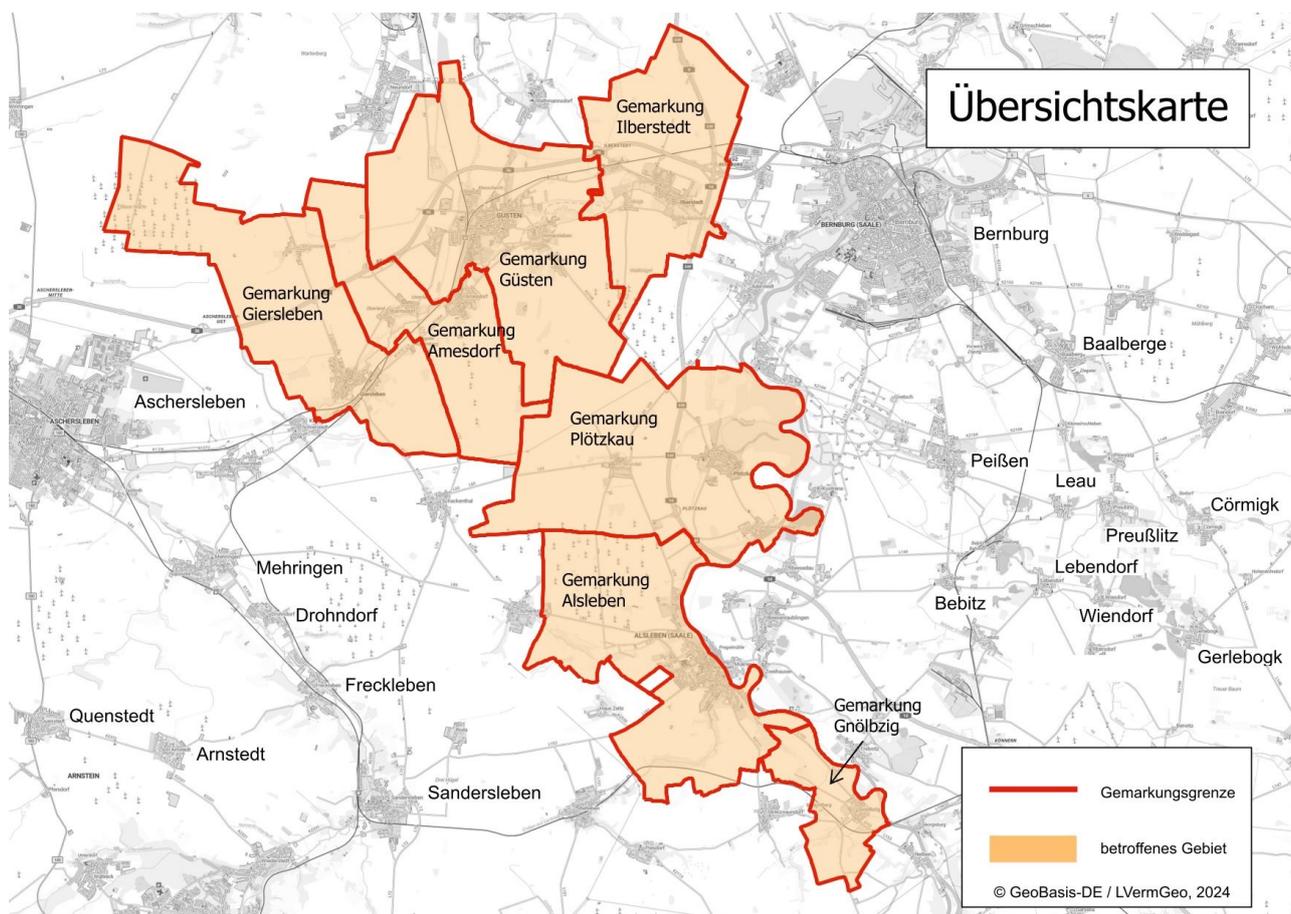
fortgeführt worden. Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.
Diese Fortführungen der Nachweise des Liegenschaftskatasters können ebenfalls während
des o. g. Offenlegungszeitraumes eingesehen werden.

Bei Fragen, Hinweisen oder Anregungen zu den beschreibenden Angaben wird um eine
vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer
(0340) 6503-1402 oder -1349 gebeten.

Im Auftrag

Jens Artmann





Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt
Kühnauer Straße 161 – 06846 Dessau-Roßlau



Öffentliche Bekanntmachung

Schlussfeststellung

vom 14.03.2025

1. Im **Unternehmensflurbereinigerungsverfahren Bernburg A14, Aktenzeichen: 611/1-01BBG087**, wird hiermit gemäß § 149 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG), in der jeweils geltenden Fassung, die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:
 - 1.1 Die Ausführung des Flurbereinigungsverfahrens nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt.
 - 1.2 Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
 - 1.3 Die Flurbereinigungskasse wurde ordnungsgemäß abgeschlossen.
 - 1.4 Die Aufgaben der Teilnehnergemeinschaft sind für das o. g. Flurbereinigungsverfahren abgeschlossen.
2. Das Flurbereinigungsverfahren ist nach Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung beendet.
3. Der Stadt Bernburg werden die in § 150 FlurbG bezeichneten Unterlagen zur Aufbewahrung übergeben.

Gründe:

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens durch Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Flurbereinigungsplan ist in allen Teilen ausgeführt.

Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan Beteiligten übergegangen.

Die öffentlichen Bücher sind nach den Ergebnissen der Flurbereinigung berichtigt.

Gemeinschaftlich wahrzunehmende Aufgaben der Beteiligten bestehen im Flurbereinigungsverfahren nicht mehr.

Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten gegeben sind, die im Bodenordnungsverfahren hätten geregelt werden müssen, liegen somit die Voraussetzungen zur Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Ahlers



Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/Flurbereinigungsgesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung. Weitergehende Informationen finden Sie unter: <https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/datenschutz/>

Alternativ können Sie auch das ALFF Anhalt zur weiteren Informationserlangung kontaktieren:

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt (ALFF Anhalt)

Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau

Telefon: +49 340 6506 -0

Telefax: +49 340 6506 -601

E-Mail: poststelleDE@alff.sachsen-anhalt.de

Bei datenschutzrechtlichen Problemen können Sie sich auch direkt an den Datenschutzbeauftragten des Amtes wenden:

E-Mail: Datenschutzbeauftragter-ALFF-Anhalt@alff.sachsen-anhalt.de

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden**Stadt Güsten****Hauptsatzung
der Stadt Güsten**

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in seiner aktuellen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Güsten am 10.12.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

**I. Abschnitt
BENENNUNG VON HOHEITSZEICHEN**

**§ 1
Name, Bezeichnung**

Die Gemeinde führt den Namen „Güsten“ und die Bezeichnung „Stadt“. Zur Stadt Güsten gehören die Ortsteile Amesdorf, Osmarsleben und Warmsdorf.

**§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Die Erklärung des Wappens (Blasonierung) der Stadt Güsten lautet wie folgt: „In Silber eine schwebende rote Burg mit zwei zweistöckig gezinnten, durch einen gezinnten hohen Mauerbogen verbundenen Türmen hinter einer niedrigen gezinnten, schwarzgefugten roten Mauer. Die Türme mit golden beknaufften blauen Spitzdächern und je zwei Fensteröffnungen untereinander, davon die oberen kleiner und rechteckig, die unteren rundbogig. Zwischen den Türmen ein eingebogener silberner Halbrundschild: darin in Silber ein schreitender schwarzer Bär mit ausgeschlagener roter Zunge, goldener Krone und goldenem Halsband auf einer schrägrechts ansteigenden schwarzgefugten roten Zinnenmauer mit geschlossenem goldenen Tor (Wappen von Anhalt-Bernburg).“
- (2) Die Flagge der Stadt Güsten ist schwarz-rot gestreift. Das Stadtwappen ist mittig auf die Flagge aufgelegt.
- (3) Die Stadt Güsten führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügtem Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet „Stadt Güsten“.

Siegelabdruck:

Siegelabdruck

**II. Abschnitt
ORGANE**

**§ 3
Vorsitz im Stadtrat**

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates.
- (2) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall, die den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Stadtrat vertreten. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter“ stellvertretender Bürgermeister.
- (3) Die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

**§ 4
Zuständigkeit des Stadtrates**

Der Stadtrat entscheidet – unberührt von seinen sonstigen gesetzlichen Zuständigkeiten - über:

1. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen mit einem Wertumfang von mehr als 50.000 Euro,
2. die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, mit Ausnahme der Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, ab der Entgeltgruppe 8,
3. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 300,00 Euro übersteigt.
4. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 25.000 Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,

5. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 25.000 Euro übersteigt,
6. die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 7 (Verfügungen über das Vermögen der Kommune) und 10 KVG LSA (Aufnahme von Krediten, Bestellung von Sicherheiten usw.), wenn der Vermögenswert 5.000 Euro übersteigt,
7. Vermietungen und Verpachtungen (außer jene nach § 45 Abs. 2 Nr. 8), wenn der Vermögenswert 5.000 Euro übersteigt. Bei unbefristeten Vermietungen und Verpachtungen ist der dreifache Jahreswert der Miete oder Pacht (ohne Berücksichtigung von daneben vereinbarter Zahlungen (etwa Betriebskostenvorauszahlungen) maßgeblich.
8. die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA (Verzicht auf Ansprüche der Kommune und den Abschluss oder die Ablehnung von Vergleichen) mit einem Wertumfang von mehr als 10.000 Euro,
9. die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA (Verträge mit ehrenamtlichen Mitgliedern der Vertretung, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister), es sei denn, dass es sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung handelt, deren Vermögenswert 5.000 Euro nicht übersteigt oder dass es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert den in dieser Hauptsatzung festgesetzten Betrag nicht übersteigt.

§ 5

Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende ständige und beratende Ausschüsse:
 - den Bauausschuss
 - den Kultur-, Ordnungs- und Sozialausschuss
- (2) Diesen Ausschüssen sitzt anstelle des Bürgermeisters jeweils ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates vor. Der Vorsitz und dessen Stellvertreter wird vom Stadtrat gewählt.

- (3) Die Ausschüsse bestehen aus 8 Stadträten und dem Bürgermeister mit beratender Stimme.

In die beratenden Ausschüsse werden zusätzlich und widerruflich durch den Stadtrat jeweils 4 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates.

§ 6

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 7

Bürgermeister

- (1) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung, über die der Bürgermeister in eigener Verantwortung entscheidet, gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm die Entscheidungen über die in § 4 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.
- (2) Der Bürgermeister ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Stadt Güsten und diesen allein weisungsbefugt.
- (3) Können Anfragen der Stadträte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung durch den Bürgermeister
- (4) innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.

§ 8

Gleichstellungsbeauftragte

Die Stadt Güsten ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Saale-Wipper. Die von der Verbandsgemeinde bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Stadt Güsten zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht

weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Verlangen das Wort zu erteilen.

III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 9 Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 12 Abs. 5 bekanntzumachen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 10 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, mit Ausnahme der in § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 bis 8 KVG LSA genannten Angelegenheiten. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 11 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Stadt

bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

V. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Saale-Wipper. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, in dem dieses Amtsblatt den bekanntzumachenden Text enthält.
- (2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Rathauses in Güsten, Platz der Freundschaft 1 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Saale-Wipper spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts Anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen nach Absatz 1. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse www.saale-wipper.de und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.
- (4) Der Text bekanntgemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.saale-wipper.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Absatz 1 Satz 1 werden ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht. Die Satzungen und Verordnungen können im Rathaus/ in Güsten, Platz der Freundschaft 1 während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie der Zeitpunkt und die Abstimmungsgegenstände der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56a Abs. 3 KVG LSA werden durch

Aushang an den folgenden Bekanntmachungstafeln bekannt gemacht:

- Platz der Freundschaft 1 in Güsten – am Rathaus
- OT Amesdorf, Kirchstraße 9 OT Osmarsleben, Heinrich-Heine-Straße, gegenüber dem Grundstück Karl-Marx-Straße 2
- OT Warmsdorf, Unterland 7

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden. Die Sitzungsbekanntmachung wird nachrichtlich im Internet unter www.saale-wipper.de eingestellt. Wird die Sitzung nach § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenzsitzung oder nach § 56b KVG LSA als Hybridsitzung durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenz- bzw. Hybridsitzung digital verfolgt werden kann.

- (6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Saale-Wipper bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form auch der Aushang an den in Abs. 5 benannten Bekanntmachungstafeln treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts Anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des

Aushangs bewirkt. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann

ausgehängt wird.

VI. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 13

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Güsten in der Fassung vom 12.11.2014, geändert durch 1. Änderungssatzung vom 25.08.2015 außer Kraft.

Güsten, den 10.12.2024

gez. Michael Kruse

(Siegel)

Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Güsten

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 sowie § 12 Abs. 1 Satz 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Güsten in seiner Sitzung am 18.03.2025 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Güsten beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

§ 5 erhält folgende Neufassung:

(1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende ständige und beratende Ausschüsse:

- den Bauausschuss mit 9 Sitzen
- den Kulturausschuss mit 7 Sitzen

(2) Diesen Ausschüssen sitzt anstelle des Bürgermeisters jeweils ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates vor. Der Vorsitz und dessen Stellvertreter wird vom Stadtrat gewählt. Der Bürgermeister ist Mitglied der Ausschüsse mit beratender Stimme.

(3) In die beratenden Ausschüsse werden zusätzlich und widerruflich durch den Stadtrat jeweils 4 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Güsten tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt am: 19.03.2025

gez. Michael Kruse
Bürgermeister

(Siegel)

Gemeinde Plötzkau

Hauptsatzung der Gemeinde Plötzkau

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in seiner aktuellen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Plötzkau am 26.02.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Abschnitt BENENNUNG VON HOHEITSZEICHEN

§ 1 Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen „Plötzkau“ und die Bezeichnung „Gemeinde“.

§ 2 Wappen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Plötzkau zeigt: In Grün ein silberner Reiher, begleitet oben links und unten rechts von je drei silbernen Eichenblättern mit Eichel. Die Gemeindefarben zeigen Silber (weiß) und grün.
- (2) Die Gemeinde Plötzkau führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigegeführten Siegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet „Gemeinde Plötzkau“.

Siegelabdruck:

(Siegelabdruck)

II. Abschnitt ORGANE

§ 3 Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall, die den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat vertritt. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter“ stellvertretender Bürgermeister.

- (3) Die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet – unberührt von seinen sonstigen gesetzlichen Zuständigkeiten – über:

1. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen mit einem Wertumfang von mehr als 50.000 Euro,
2. die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, mit Ausnahme der Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, ab Entgeltgruppe 4,
3. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 300,00 Euro übersteigt.
4. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 25.000 Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
5. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 25.000 Euro übersteigt,
6. die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 7 (Verfügungen über das Vermögen der Kommune) und 10 KVG LSA (Aufnahme von Krediten, Bestellung von Sicherheiten usw.), wenn der Vermögenswert 5.000 Euro übersteigt,
7. Vermietungen und Verpachtungen (außer

jene nach § 45 Abs. 2 Nr. 8), wenn der Vermögenswert 5.000 Euro übersteigt. Bei unbefristeten Vermietungen und Verpachtungen ist der dreifache Jahreswert der Miete oder Pacht (ohne Berücksichtigung von daneben vereinbarter Zahlungen (etwa Betriebskostenvorauszahlungen) maßgeblich.

8. die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA (Verzicht auf Ansprüche der Kommune und den Abschluss oder die Ablehnung von Vergleichen mit einem Wertumfang von mehr als 5.000 Euro,
9. die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA (Verträge mit ehrenamtlichen Mitgliedern der Vertretung, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister), es sei denn, dass es sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung handelt, deren Vermögenswert 5.000 Euro nicht übersteigt oder dass es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert den in dieser Hauptsatzung festgesetzten Betrag nicht übersteigt.

§ 5

Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben keine weiteren Ausschüsse.

§ 6

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 7

Bürgermeister

- (1) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung, über die der Bürgermeister in eigener Verantwortung entscheidet, gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 5.000,00 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm die Entscheidungen über die in § 4 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort

festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.

- (2) Der Bürgermeister ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Gemeinde Plötzkau und diesen allein weisungsbefugt.
- (3) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister bzw. der Verbandsgemeindebürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

§ 8

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gemeinde Plötzkau ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Saale-Wipper. Die von der Verbandsgemeinde angestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde Plötzkau zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Verlangen das Wort zu erteilen.

III. ABSCHNITT

UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 9

Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist nach den Vorschriften dieser Hauptsatzung bekanntzumachen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

- (2) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 10 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, mit Ausnahme der in § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 bis 8 KVG LSA genannten Angelegenheiten. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 11 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Saale-Wipper. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, in dem dieses Amtsblatt den bekanntzumachenden Text enthält.
- (2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes (Rathaus Güsten, Platz der Freundschaft in Güsten) und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Rathauses in Güsten, Platz der Freundschaft 1 im

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Saale-Wipper spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts Anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

- (3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen nach Absatz 1. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse www.saale-wipper.de und unter Bekanntmachung des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.
- (4) Der Text bekanntgemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.saale-wipper.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Absatz 1 Satz 1 werden ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht. Die Satzungen und Verordnungen können im Rathaus Güsten, Platz der Freundschaft 1 während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates werden durch den Aushang an den folgenden Bekanntmachungstafeln bekannt gemacht:
- in Plötzkau: Gemeindeverwaltung Plötzkau, Hauptstraße 20
 - in Plötzkau: Am Teich, gegenüber Hauptstraße 2
 - in OT Bründel: Schackenthaler Straße 1
 - in OT Großwirschleben: Bushaltestelle, Plötzkauer Weg 5
- Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden. Die Sitzungsbekanntmachung wird nachrichtlich im Internet unter www.saale-wipper.de eingestellt.
- (6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Saale-Wipper bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form auch der Aushang an den in Abs. 5 benannten Bekanntmachungstafeln treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen engen begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängfrist beträgt, soweit nichts Anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Die Bekanntmachung

